

Güterbesitzer. Hofentschliessung vom 12 Jänner 1784, wornach Se. Majestät befehlen, daß die Güterbesitzer das nöthige Holz den Untertanen aus ihren Wäldern abreichen sollen.

H.

Zaarhändler. Verordnung vom 10 Okt. 1782, wornach sich dieselben von Verfertigung und Verkaufung der Seilerarbeit bey Konfiskation enthalten, den Seilermeistern aber die Assistenz nicht generaliter geleistet werden solle.

Zadernsammlung. Hofresolution vom 24 Oktober 1785, wornach die Zadern, oder Stragensammlung sowohl den Papiermüllern, als auch jedermann aller Orten mit Aufhebung der ehehin den Papiermüllern angewiesenen Distrikte zu gestatten ist.

Zafnermeister. Regierungsbeseid vom 20 Jänner 1786, wornach in Ansehung derselben zwischen Stückmeistern und Eingeschafte kein Unterschied mehr bestehen, sondern diesen, wie jenen, in der Stadt und in Vorstädten ausser ihren Wohnungörtern noch ein besonderer Verschleiß zu halten gestattet, übrigens kein neuer Hafnermeister mehr ohne Verfertigung des Meisterstückes zugelassen werden soll.

Handarbeiter. Hofentschliessung vom 27 September 1784, wornach Se. Majestät anbefehlen, daß jene Handarbeiter, so hiezü die Befugniß erhalten, keine Gewerbtaxe, sondern bloß für die Expedition 3 Fl. bezahlen sollen.

Handel am schwarzen Meere. Hofdekret vom 16 März 1782, wornach die Fabriken und einzelnen Fabrikanten von dem Vorhaben der Großhändler, die mit erbländischen Waaren einen Verkehr nach Cherson treiben wollen, zu benachrichtigen sind.

Handelsleute. Hofentschliessung vom 16 Juny 1785, wornach den Handelsleuten nur damals gewisse Standörter anzuweisen, wenn ihre Konzessionen in der Absicht ertheilet werden, einen gewissen Theil des Publikums mit dessen mehrerer Bequemlichkeit zu versehen.

Detto. Regierungdekret vom 3 Juny 1785, wornach den Handelsleuten, so derzeit den Stärk- und Haarpuderververschleiß besitzen, selber, da sie aus ihren Gewerben ohnehin hinlänglichen Verdienst beziehen, eingestellet werden solle.

Handelstand. Hofentschliessung vom 6 März 1782, wornach Se. Majestät anbefehlen, daß die bürgerlichen Handelsleute in der Stadt 150 Gulden Einverleibungtax, die vor der Stadt nur 100 Gulden bezahlen, der Nachlaß der Hälfte dieser Gebühren für Meistersöhne eingestellet, alle Gastereyen aufgehoben, und nur die wirklich einzugehenden Aktiva angegeben werden sollen.

Handlungbücher. Hofentschliessung vom 17 September 1785, wornach Se. k. k. apost. Majestät zu entschliessen geruhet haben, daß die Magistrate jener Städte, wo Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker sind, diese
we

wegen der Art der Führung ihrer Bücher auf die genaue Aufmerksamkeit der allgemeinen Gerichtsordnung anweisen sollen. Welche Erfordernisse in Folgendem bestehen :

- 1) Sollen die einkommenden Posten aus dem Strassenbuche und Journal in das Handlungsbuch, entweder von dem Handlungsinhaber mit eigener Hand, oder durch einen besonders hiezu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten ohne Abänderung und Korrekzion eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seyn.
- 2) Soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Handelsmanne zur Last, oder zu Guten kömmt.
- 3) Ist das Jahr, der Tag, wie auch der Name der Personen, denen und durch welche geborgt ist, klar auszudrücken.
- 4) Soll ein solches Buch nichts, als zur Handlung gehörige Posten enthalten.
- 5) Soll das Buch in deutscher, italiänischer, französischer, oder in der landesüblichen Sprache geführt seyn.
- 6) Endlich muß der Handelsmann von gutem Rufe seyn, folglich wenn er falliret hätte, muß seine Unschuld vollständig erwiesen worden seyn.

Ein auf diese Art gefeszmässig geführtes Handlungsbuch hat die Wirkung eines halben Beweises, der sich aber nur auf ein Jahr und sechs

sechs Wochen erstreckt. Der Handelsmann hat daher nach Verlauf eines Jahres einen Auszug seiner ausständigen Forderungen zu verfassen, und den Schuldner zu Unterschreibung desselben anzugeben, im Weigerungsfalle aber ihn längstens binnen sechs Wochen gerichtlich zu belangen, wie im widrigen das Handlungsbuch zu keinem weiteren Beweise dienen solle.

Handlungdiener. Verordnung vom 3 Juny 1782, wornach die ersten Handlungdiener ohne äußerste Noth nicht zu unbestimmten Beurlaubten gewidmet werden sollen.

Handlungsgegenstände. Regierungdekret vom 7 Oktober 1785, wornach die Handlungsgegenstände, die bey dem Magistrate von den Supplikanten angebracht werden, an das Merkantil- und Wechselgericht zu weisen sind.

Detto, vom 8 November 1785, wornach die Handlungsgegenständen oder Streitigkeiten wegen beklagten Partheyen, wenn einer hievon kein Gewerbsmann, oder doch kein Handlungsgenossener ist, so ist der Kläger an Regierung, wenn aber beide Theile Handlungsgenossene wären, die Kläger an das Merkantil- und Wechselgericht zu weisen.

Handlungswerber. Regierungsbefcheid vom 17 September 1782, worin verordnet wird, daß der Magistrat die Handlungswerber, ohne etwas zu veranlassen, der Regierung anzuzeigen habe.

Handschuhfabrikanten. Hofdekret vom 16 Hornung 1786, wornach Se. Majestät zu mehrerer Ermunterung und Erweiterung der inländischen Handschuhfabrikaturen den Einfuhrzoll nachstehender, in dem allgemeinen Zolltariffe enthaltenen Gattungen fremder Handschuhe, vom 1 April dieses Jahres anzufangen, folgendermassen zu bestimmen gefunden, nämlich lederne glisirte und unglisirte Manns- und Frauenhandschuh vom Duzend 1 Fl. 6 Kr., derley Kinderhandschuh vom Duzend 33 Kr., sogenannte schwedische oder dänische Manns- und Frauenhandschuh vom Duzend 36 Kr., derley Kinderhandschuh vom Duzend 18 Kr.

Handwerksgruß. Hofdekret vom 23 Dec. 1780. Der, obgleich durch die Generalhandwerksordnung und neuen Junstartikel schon abgestellte, doch aber hier und da noch bestehende Mißbrauch wegen Ablegung des sogenannten Handwerksgrusses und der hierwegen von den wandernden Gesellen zu entrichtenden Gebühr wird sowohl bey dem Nadlerhandwerk, als bey den übrigen Kommerzialgewerkschaften eingestellt, und ist auf diese gewisse Befolgung stets zu wachen.

Handwerksklage. Regierungsverordnung vom 28 Juny 1785, wornach dieselben allzeit an die Herrschaft, unter welcher der Beklagte ansässig ist, zu weisen, und diesfälligen Obrigkeiten die gehörige Achtung zu bezeigen ist.

Handwerkspursche. Hofresolution vom 25 April 1782, wornach die Handwerkspursche,

ſche, die ſich zwischen den Jahren 1752 und 1768 in ein fremdes Land niedergelassen haben, in Betreff ihres Vermögens keineswegs der Konfiskazion unterliegen.

Handwerkspursche. Regierungsbefcheid vom 13 November 1783, worin verordnet wird, daß Handwerkspursche, so im Betteln betreten werden, das erstemal dem Handwerk zu Verlegung mit Arbeit oder Abschaffung übergeben, im fernern Betretungsfalle nach Vorschrift bestrafet, während der Strafzeit auf Unkosten ihres betreffenden Handwerks verpfleget, und sodann demselben zur Arbeit oder Abschaffung übergeben werden sollen.

Hannöverische Wittwensozietät. Hofentschliessung vom 6 November 1781. Niemanden ist gestattet, in die hannöverische Wittwensozietät zu treten, und etwas einzulegen.

Hasen. Verordnung vom 22 September 1785, dadurch die Ausfuhrzollgebühr von jedem Hasen im Balge auf 15 Kr. bestimmt wird.

Häuser. Hofbescheid vom 24 Jänner 1786, wornach Häuser, welche zu öffentlichen Anstalten bereits verwendet worden, oder noch ferner zu verwenden sind, und keine Gattungen von Privatnuzen abwerfen, von allen öffentlichen Lasten ohne Ausnahme zu befreyen sind, folglich auch das Waisenhaus und umgestaltete spanische Spital weder zu steuern hat, noch hierwegen dem Magistrate eine Reluzion

zu leisten ist; gleichwie auch das Waisenhaus auf die Wiedererstattung des für das Haus am Rennwege vormals zur Steuerbestreyung bezahlten Betrages Verzicht thun soll.

Hausiren. Hofentschliessung vom 10 May 1781. Da das Hausiren der Fuhrleute und Juden immer mehr um sich greift, so sollen die dawider bestehenden Gesetze genauer beobachtet, und von den Dominien und Ortsvorstehern die im Hausiren betretenen Partihyen sogleich angehalten, und vorschristmässig behandelt werden.

Detto, vom 19 Jänner 1786, wornach das Hausiren in Städten und Märkten zur Marktzeit erlaubet, ohne daß die Hausirer hierwegen eine Legitimazion heibringen müssen. Jedoch ist diese Befugniß weder auf Tücher, Halbtücher, Rattin, Seiden, oder andere Stück- und Schnittwaaren, bestunden sie auch in Resten, und wären sie wirklich inländisch, keineswegs zu erstrecken. Endlich kann nur der Waarenverkauf von Haus zu Haus als ein Hausirhandel angesehen werden.

Hausirer Waarenhandel. Hofentschliessung vom 18 April 1786. Der Hausirer Waarenhandel wird von den Kreisämtern und respective dem hiesigen Magistrate, die Befugniß mit inländischen Waaren bey Hütteln und Ständeln aber wird von Regierung bewilliget. Hiebey ist aber in Erlaubnißzetteln alle fremde Waare hinwegzulassen, die Zahl der Hausirer nicht zu vermehren, und wird die Verhandlung
der

der Hausirungsfälle, wo es sich um kennbar erbländische Waaren handelt, den Kreisämtern und Magistrate überlassen.

Hausirer Waarenhandel. Hofentschließung vom 17 Dezember 1783, wornach Seine Majestät zu entschliessen gerubeten, daß das Hausiren, sobald es zu keinem Misbrauche führt, nicht verboten, und die Zahl derley Leute nicht beschränket werden solle, indem sich, so viel möglich, zum Grundsätze zu nehmen, daß jedermann gestattet werde, seinen Nahrungsverdienst auf was immer für eine erlaubte Art zu suchen.

Detto, vom 8 Juny 1785, des Inhalts: Hausiren soll in Städten und grössern Märkten, die mit ordentlichen Kaufleuten versehen sind, nicht gestattet werden, ausser den Marktzeiten; es hat sich auf Tüchel und andere beträchtliche Schnittwaaren nicht zu erstrecken. Zwo Stunden innerhalb der fremden Grenzen ist es nicht zu gestatten, und hiezu die Erlaubnis nur über ein Zeugnis der Obrigkeit von den Kreisämtern in Betreff ihres Bezirkes zu ertheilen, auch jenen, die ausser ihrem Bezirke hausiren, die Waaren in Beschlag zu nehmen.

Hausirerwaaren, erbländische Hofresolution vom 23 July 1782, wornach Se. Majestät anbefehlen, daß Zwirn- und Baumwollhandlungswerber, an die Landesregierung gewiesen werden sollen.

Hebammen. Hofdekret vom 12 May 1785 des Inhalts: Hebammen, so arm sind,
oder

oder auf Kosten des Aerarii unterrichtet werden, sind ohne Taxen zu prüfen, und solle das Diplom ohne Stempel gegen den bloßen Schreibgebühr ausgefertigt; auch soll von jenen Obrigkeiten, so ihre Unterthanen in dieser Kunst ganz auf eigene Kosten unterrichten lassen, und für selbe alle Taxen zahlen, nur die halbe Tax gefordert werden.

Heurathen der Unmündigen. Hofdekret vom 30 Sept. 1785, wornach den sämtlichen Pupillariinstanzen folgende Richtschnur zu ertheilen befohlen wurde: Wenn von dem Gerhaben die Gelegenheit der Berechtigung eines Mündels dem Gerichte angezeigt wurde, und die gerichtliche Genehmhaltung angesuchet wird, könne zwar diese Genehmhaltung bey eintretenden hinlänglichen Ursachen sogleich abgeschlagen werden, wenn aber derselben Bewilligung keinem Anstand unterliegt, und es nur auf Errichtung eines dem Mündel gedeihlichen Heurathbriefes ankommt, seye die Genehmhaltung nicht zu ertheilen, sondern vorerst die Brautperson des Mündels auf die Errichtung eines Heurathbriefes, zu Erwirkung dessen gerichtlicher Bestätigung und Leistung söbinniger Sicherstellung anzuweisen, und wann all dieses berichtet ist, habe erst die Genehmhaltung zu erfolgen, und daher seyen bedingungsweise Heurathkonsense niemals zu ertheilen.

Hirtenbriefe. Allerhöchste Verordnung vom 4 Hornung 1782, daß keinem auswärtigen Diözesan gestattet wird, Hirtenbrise, oder
son.

sonstige Verordnungen ohne vorläufige Begnähmigung kund zu machen.

Hofbauamt. Hofdekret vom 13 Oktober 1783, wornach Se. Majestät das Hofbauamt als eine Oberdirektion zur Leitung der im Jahre vorkommenden Kammeral-, und Bankallandesständischer, landesfürstlichen und städtischen Gebäuden aufzustellen geruhen.

Hofkriegsräthliche Deposita. Hofdekret vom 15 Jänner 1784, wornach die Hofkriegsräthlichen Deposita bey Annahm und Ausgab mit dem Archivinsigel und den Worten: Diese Obligazion ist 2c. bezeichnet, dann von einem Hofkriegsrath, einem Sekretär, einem Kassebeamten, und dem Archivario, oder dessen Adjunkten unterfertigt werden müssen.

Hofquartiersreluizionen. Hofentschließung vom 15 Hornung 1782, wornach die den Hofquartiersreluizionen unterworfenen Hauseigenthümer in hiesigen Vorstädten ins künftige ihre Quartiersreluizionen nicht vorhinein zu entrichten schuldig seyn, sondern solche erst nach der Verfallszeit, so wie sie den Hauszins einnehmen, entrichten dürfen.

Holzdiebe. Verordnung vom 1 Sept. 1785, daß, wenn Holzdiebe in uneingezäunten Waldungen betreten werden, die Untersuchung vom Kreisamte vorzunehmen sey, hingegen solche, die in eingefangenen Waldungen stehen, sollen dem Landgerichte übergeben werden.

Holzhandel. Verordnung vom 3 Oktob. 1785, daß jedem, der dazu Lust hat, der Holzhandel zu Lande und zu Wasser freigestellet seyn soll.

Holzszagung. Hofentschließung vom 12 July 1784, wornach die Holzversilberer und Holzschreiber aufgehoben sind, und jeder Obrigkeit und Lieferanten gestattet wird, Hölzer hieher zu führen.

Zuffchmiedmeister. Regierungsverordnung vom 11 Hornung 1785, wornach derselben Inkorporaziontax von 150 Fl. auf 100 Fl. herabgesetzt wird.

Hunde. Nachricht der N. Oe. Regierung vom 20 July 1784, daß jeder Hund, der von der Tödtung verschont bleiben soll, mit einem solchen Halsband versehen seyn müsse, welches auf eine, oder die andere Art die Anfangsbuchstaben seines Herrn sichtbar anzeige, und dadurch hinlänglich ausgezeichnet werde, daß der Hund seinen eigenen Herrn, folglich auch seine richtige Verpflegung und Aufsicht habe.

Hüttel. Regierungsverordnung vom 23 September 1785 des Inhalts: Wenn Hüttel in Erledigung kommen, hat der Magistrat lediglich zu erkennen, wem auf denselben Platz zu ziehen zu gestatten sey, und jenem, dem der Platz verliehen wird, ist zu überlassen, ob er eine eigene Hütte dahin setzen, oder sich wegen derselben Überlassung mit dem vorigen Besitzer einverstehen wolle, mithin sind die diesfälligen Werber nicht auf die Abwartung der
Ver.

Verlassenschaftabhandlung des ehemaligen Besitzers zu weisen.

J.

Jagdhundseinlegung. Verordnung vom 22 July 1785, daß der Unfug der herrschaftlichen Jagdhundseinlegung bei den Unterthanen allgemein abgestellt werden solle.

Jahrmärkte. Hofentschliessung vom 12 Oktober 1782 des Inhalts: Jedem Landesinsassen, auch jenen der jüdischen, und übrigen geduldeten Religionen (mit der einzigen Ausnahme der Fremden, welchen gesetzmässig nur der Besuch der Hauptjahrmärkte, oder Messen zusteht) wird gestattet, alle übrigen Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren, auch schon fertigen, doch nur erbländischen Arbeiten und Kleidungsstücken zu besuchen, und diese auf offenen Jahrmärkten frey und ungehindert feil zu bieten und zu verkaufen. Die Kirchtagsmärkte sollen aber auf dem Lande lediglich von den in Niederösterreich befindlichen Gewerbsleuten, Fabrikanten und Landkrämern, auch nur da ansässigen Juden besucht werden, und die aus den Erblanden davon ausgeschlossen seyn.

Detto, vom 9 September 1783. Die Jahrmärkte zu Grätz, Klagenfurt, Laibach und Linz können die In- und Ausländer gegen die gewöhnliche Gebühr besuchen, doch ohne Verkauf von Haus zu Hause, und ohne Besuchung der übrigen kleinen Märkte.